Satzung der Gemeinde Neulewin nach BauGB § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Ortsteil Güstebieser Loose

Fassung September 2013

Amt Barnim- Oderbruch **Gemeinde Neulewin**

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Erläuterungen und Begründung zur Satzung

		Seite
1	Satzungsinhalt	2
2	Begründung der Abgrenzung und Auswirkungen der Satzung	2
3	Umweltverträglichkeitsprüfung und Schutzgebiete	3
4	bauplanungsrechtliche Festsetzungen	3
5	Eingriffsregelung	3
5.1	Bestandsbeschreibung und- bewertung	3
5.1.1	Flächennutzung	3
5.1.2	Naturhaushalt	3
5.1.2.1	Biotoptypen	3
5.1.2.2	Schutzgüter	4
5.2	Vorhabenbeschreibung	4
5.3	Eingriffsermittlung und Kompensation	5
5.3.1	Ableitung der Beeinträchtigungen	5
5.3.2	Eingriffsermittlung	6
5.3.3	Ableitung von Kompensationsmaßnahmen	6
6	Verfahren	8
7	Rechtsgrundlagen	9

Anlage: Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten

Auftraggeber:
Amt Barnim- Oderbruch, Bad Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

Auftragnehmer:
Städtebau/Bauleitplanung, Dipl.-Ing. J. Reinhardt, Wiesenweg 10 15326 Lebus OT Schönließ

Erläuterung und Begründung zur Satzung

1 Satzungsinhalt

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB § 34 Absatz 4 Nr. 1 festgelegt.
Weiterhin werden einzelne Außenbereichsflächen (Ergänzungsflächen) zur Abrundung auf der Grundlage des Baugesetzbuches-BauGB § 34 Absatz 4 Nr. 3 in den Innenbereich einbezogen.
Die Darstellung der Satzung erfolgt im Gegensatz zum Entwurf vom März 2006 nunmehr auf der automatisierten Liegenschaftskarte. Durch den damit vorhandenen Bezug zu den aktuellen Grundstücksgrenzen wird die Aussagekraft verbessert und die Verbindlichkeit der Satzungsgrenzen zu den jeweiligen Grundstücken hergestellt.

2 Begründung der Abgrenzung und Auswirkungen der Satzung

Klarstellungssatzung

Auf Grund der Besonderheit der Siedlung, d.h. ihrer Entwicklung aus ehemaligen Loosen, erfolgt die Festlegung des Geltungsbereichs in 2 Teilbereichen.
Diese Teilbereiche verfügen durch ihre vorhandene Bebauung und bestehenden Bebauungszusammenhänge über das erforderliche Gewicht.
Sie bilden den Kern des Ortsteils. Der Bebauungszusammenhang ist durch Wohngebäude einschließlich landwirtschaftlich und gewerblich genutzter Gebäude und der zugehörigen Nebengebäude gegeben. Die Flächendarstellungen der Satzung stimmen mit der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans (Planstand Genehmigung 01.10.2003) überein, mit Ausnahme der baulich genutzten Flächen auf dem Flurstück 508. Flurstück 508 ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Ein Erfordernis der Bauflächendarstellung im FNP lässt sich aus den Bestimmungen des § 34 BAUGB nicht herleiten.

Aus dem Wechsel der Planunterlage zur automatisierten Liegenschaftskarte und dem Vergleich mit aktuellen Luftbildern ergeben sich Korrekturen im Vergleich zum 1. Entwurf der Satzung im Verlauf der Klarstellungsabgrenzung im rückwärtigen Bereich der Grundstücke.
Teilflächen der Grundstücke im rückwärtigen Bereich von geringer Tiefe wurden in den Geltungsbereich einbezogen. Die Flurstücksgrenze bildet hier eine klare Trennlinie zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Freiraum und den der Bebauung zu zuordnenden Grundstücksteilen. Teilweise befinden sich auf diesen Flächen kleine Nebengebäude und andere bauliche Anlagen. Die Darstellungsweise entspricht auch der Rechtsprechung die Gartenhäuser, Schuppen, Hühnerställe und die sich an das letzte Gebäude anschließenden Freiflächen wie Garten, Hof, Stellplatz oder Flächen die in ähnlicher Weise „bebauungsakzessorisch" genutzt werden, dem Innenbereich zuordnet.

Der zwischen beiden Teilbereichen durch einen Landwirtschaftsbetrieb geprägte Siedlungsteil wird im Außenbereich belassen. Es handelt sich hier um Flächen, die bisher ohne Klarstellung nicht eindeutig dem Innenbereich zu zuordnen waren. In der Stellungnahme des Landesumweltamtes wurde festgestellt, dass sich bei Zuordnung zum Innenbereich die immissionsschutzrechtliche Situation der Stallanlage durch höhere Anforderungen an Gerüche und Geräusche ändern würde.

Ergänzungssatzung

Die dargestellte **Ergänzungsfläche** soll die Fortsetzung der nordwestlich angrenzenden Eigenheimbebauung ermöglichen. Dies wird auch im FNP als Entwicklungsziel dargestellt.
Die Möglichkeiten der vorliegenden Satzung werden als ausreichend angesehen die Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Auf der Fläche können unter Beibehalt der Grundstücksbreiten des angrenzenden Bereichs - 4 Eigenheime entstehen.
Die Erschließung der Fläche ist gesichert. Die Fortführung der bestehenden straßenbegleitenden Bebauung entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
Die Zulässigkeit von Vorhaben lässt sich aus der Umgebungsbebauung ableiten. Bestimmend ist vor allem die straßenbegleitende Bebauung nordöstlich der Dorfstraße.
Aus Gründen des Schutzes vor den Einwirkungen der benachbarten Stallanlage wurde die Fläche im Vergleich zum Entwurf vom März 2006 reduziert. Zwischen möglicher Wohnbebauung und Außenwand des nächstgelegenen Stalles wird ein Abstand von 300 m eingehalten (Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg)

3 Umweltverträglichkeitsprüfung und Schutzgebiete

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (BauGB § 34 (5) Nr. 2) unterliegen, wird durch die Ergänzungsflächen nicht begründet (Grundfläche < 20 000 m²).
Die Ergänzungsfläche befindet sich innerhalb des SPA-Gebietes" Mittlere Oderniederung" in Randlage.
Die Fläche wurde gegen die Darstellung des FNP nach dessen Genehmigung im Rahmen des Europäischen Netzes „Natura 2000" als SPA (Europäisches Vogelschutzgebiet) festgelegt.
Es liegt eine Prüfung der Betroffenheit des SPA- Gebietes zur Festsetzungen der Ergänzungssatzung vom 30.07.2007 (ILG Dr. Schrödl) vor.
In einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.01.2008 wurde festgestellt, dass die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes" Mittlere Oderniederung" durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Stand Entwurf September 2007, unter Bezugnahme der Prüfung zur Betroffenheit und Erheblichkeit einer Teilgrundstücksfläche im OT Güstebieser Loose, nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

4 bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die bebaubare Grundstückstiefe der Ergänzungsfläche wird mit 35 m von der Grundstücksgrenze der angrenzenden Straße festgelegt.
Diese Festsetzung wird aus der westlich angrenzenden Wohnbebauung abgeleitet.

5. Eingriffsregelung

5.1 Bestandsbeschreibung und- bewertung

5.1.1 Flächennutzung

Die Fläche befindet sich nordöstlich der Dorfstraße zwischen einer vorhandenen Bebauung von Eigenheimen auf der einen Seite und landwirtschaftlichen Lagergebäuden auf der anderen Seite. Die Fläche ist gegenwärtig Bestandteil einer weitläufigen sich bis an die Dorfstraße erstreckenden Ackerfläche. Zwischen Acker und Dorfstraße befindet sich ein ca. 7 m breiter Randstreifen ohne Gehölzbestand. Der Grünstreifen liegt mit einer Breite von ca. 3,5 m innerhalb der Ergänzungsfläche.

5.1.2 Naturhaushalt

5.1.2.1 Biotoptypen

Im Februar 2006 wurden auf der Fläche folgende Biotope kartiert:

Bezeichnung	Code	Fläche ca.
Intensivacker	LI	2757 m²
Frischwiese verarmter Ausprägung (Seitenstreifen der Dorfstraße mit regelmäßigen Schnitt)	GMFA	306 m²

5.1.2.2 Schutzgüter

Boden

durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der überwiegenden Fläche:
geringe Natürlichkeit
vermutete Bodenverdichtung
Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln

Wertigkeit: mittel

Wasser

vermutlich geringe Tiefe des oberen Grundwasserleiters

Wertigkeit: mittel

Klima/ Luft

Teil des Kaltluftentstehungsgebietes der freien Fläche

Wertigkeit: gering

Arten und Lebensgemeinschaften

Ackerfläche:
wegen unmittelbarer Siedlungsnähe und intensiver Nutzung von geringer Bedeutung
Straßenrandstreifen:
Lebensraumangebot für Arten- und Lebensgemeinschaften der entsprechenden Biotope (Vögel und Insekten)
Bodenbewuchs durch laufende Pflege von geringer Natürlichkeit

Wertigkeit: insgesamt gering

Orts- und Landschaftsbild/ Erholung

Das Landschaftsbild wird einerseits durch umgebende Bebauung der Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Gebäuden, andererseits durch die angrenzende weiträumige Ackerfläche und den Fernblick auf die bewaldeten Höhenlagen östlich der Oder charakterisiert. Die ehemalige Baustruktur der Loose ist im unmittelbaren Betrachtungsgebiet durch Siedlungsbebauung weitgehend verloren gegangen. Eine neue vergleichbare Qualität ist nicht entstanden.

Wertigkeit: mittel

(Wertigkeit der Schutzgüter nach Landschaftsplan ILG 1998)

5.2 Vorhabenbeschreibung

Mit der Satzungsdarstellung wird auf der Fläche eine straßenbegleitende einreihige Bebauung in Fortsetzung der angrenzenden Wohnbebauung beabsichtigt.
Im Flächennutzungsplan wird das Entwicklungsziel des Bereichs als gemischte Baufläche formuliert.
Wegen der relativ geringen bebaubaren Grundstückstiefe ergibt sich eine Eignung der Flächen für Wohnzwecke und kleiner Gewerbebetriebe. Bei einer Bebauung mit Eigenheimen können auf Grund der festgesetzten Mindestbreite der Grundstücke ca. 4 Wohnhäuser einschließlich der zulässigen Nebenanlagen entstehen.

5.3 Eingriffsermittlung und Kompensation
5.3.1 Ableitung der Beeinträchtigungen

Gegenüberstellung Bestand Planung

vorhand. Biotoptypen	geplante Nutzung	Fläche
Intensivacker	Baugebiet	2757 m²
Frischwiese verarmter Ausprägung	Baugebiet	306 m²
Frischwiese verarmter Ausprägung	Grundstückszufahrten	42 m²

Bau und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Bautätigkeit ist mit über einen längeren Zeitraum mit zeitlich unterbrochenen Beeinträchtigungen zu rechnen. Für die Nist- und Bruttätigkeit im Baumbestand bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Gehölzbeständen.
Der Lebensraum wird durch die Bautätigkeit verändert.

Betriebsbedingt ist mit einer Zunahme der Nutzungsintensität der Flächen zu rechnen.

Benachbarte Flächen

Südöstlich der Ergänzungsfläche angrenzend verläuft eine Hecke.
Sie schirmt die Baufläche zu den landwirtschaftlichen Anlagen ab, ist prägend für die Gliederung des Landschaftsraumes und sichert den Verbund und den Austausch von Lebensräumen der Dorfränder zu freien Landschaft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkung	Bewertung
Boden	Versiegelung von Teilflächen durch Bebauung und Befestigung von Wegen und Zufahrten Verbesserung der Bodenfunktion auf den nicht versiegelten Flächen durch Bepflanzungen	auf den versiegelten Flächen erheblich
Wasser	Verringerung der wirksamen Bodenfläche für Grundwasserneubildung durch Versiegelung, Verminderung des möglichen Eintrags von Dünger und Pflanzenschutzmitteln durch gärtnerisch genutzte Flächen	keine erhebliche Beeinträchtigung, Oberflächenwasser kann nicht abgeleitet werden und verbleibt daher auf der Fläche (Speicherung und Versickerung)
Klima/ Luft	Fläche für klimatische Ausgleichsfunktion geht verloren	keine erhebliche Beeinträchtigung wegen der geringen Größe der Fläche
Arten und Lebensgemeinschaften	Mit dem von Stauden und Gehölzen auf den gärtnerisch anzulegenden Flächen entstehen neue Lebensräume.	keine erhebliche Beeinträchtigung
Orts- und Landschaftsbild/	Beeinträchtigung des Fernblickes ei-	keine erhebliche

Erholung	nerseits, Aufwertung des Ortsbildes bei entsprechender Gestaltung des Straßenraumes	Beeinträchtigung

5.3.2 Eingriffsermittlung

Der Eingriff besteht in der Versiegelung und Teilversiegelung des Bodens durch die Bauvorhaben. Dieser Eingriff ist erheblich und nachhaltig.
Abgeleitet aus der benachbarten Bebauung, die gleichzeitig das Zulässigkeitskriterium für die Ergänzungsfläche bildet, kann eine GRZ von 0, 3 angenommen werden.

	Gesamtfläche m²	versiegelte Fläche m²
Baugebiet 35 m x 87,5 m	3063	
Versiegelung bei GRZ 0,3		1089
Grundstückszufahrten ca. 4 Stück x 3,0m x 7,0m		42
versiegelte Fläche		1132

5.3.3 Ableitung von Kompensationsmaßnahmen

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht ausschließlich für das Schutzgut Boden.
Der Ausgleich im Rahmen der Satzung soll am Standort des Eingriffes vorgenommen werden. Entsiegelungen sind nicht möglich.
Der Ausgleich erfolgt durch Pflanzen von Bäumen und Sträuchern.
Beim Festlegen des Maßes der Pflanzbindung soll die Vorbelastung der Bodenfläche berücksichtigt werden.

Kompensationsmaßnahmen und deren Wirkung

Nr.	Maßnahme	Menge	anrechenbare Fläche	Kompensationsfläche m²
1				
2	Pflanzen einer einreihigen freiwachsenden Hecke an der rückwärtigen Grundstücksgrenze	2,0m x 87,5 m= 175 m² Pflanzabstand 1,0 bis 2,0 m in Abhängigkeit von der Gehölzart	2 m² Gehölzfläche gleichen 1 m² versiegelte Fläche aus	87,5
3	Umwandlung von Intensivacker in extensive Stauden- und Gehölzpflanzungen auf den gärtnerisch anzulegenden Teilen der Grundstücke 20 % der Fläche des Baugrundstücks	3063 m² x0,2= 612,6 m²	3 m²/ 1 m² versiegelte Fläche	204,2
4	Baumpflanzung auf den Grundstücken	17 großkronige oder 34 klein- bis mittelkronige Laub- auch Obstbäume	50 m²/ großkroniger Baum 25 m²/ kleinkroniger Baum	850
	Summe			1141,0

Der angenommenen versiegelten Fläche von 1132 m² stehen damit 1141 m² Kompensationsfläche gegenüber.

Ableitung der Festsetzungen

Nr. 1 Anlegen einer freiwachsenden Hecke aus überwiegend heimischen Laubgehölzen an der rückwärtigen Grundstücksgrenze.
Die Hecke soll den Übergang zur Landschaft bilden und Bodenversiegelung kompensieren.
2 m² Gehölzfläche gleichen 1 m² versiegelte Fläche aus.
Durch eine Auswahl von überwiegend einheimischen Gehölzen soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes z B. durch reine Koniferenhecken ausgeschlossen werden.

Festsetzung:
An der rückwärtigen Grundstücksgrenze der neu zu bildenden Flurstücke ist eine freiwachsende Hecke anzupflanzen. Zu einem Anteil von mindestens 60 % sind Gehölze nach Auswahl aus der Pflanzliste der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 09.10.2008 (ABl. Nr. 46 vom 19 Nov. 2008, S. 2527 ff.) in Anlage 1 enthaltenen Liste gebietsheimischer Gehölze Brandenburgs zu verwenden.

Nr. 2 Umwandlung von Intensivacker in extensive Gehölz- und Staudenpflanzungen auf den gärtnerisch anzulegenden Teilen der Grundstücke, 20 % der Fläche des Baugrundstücks
Durch die Anlage weiterer Gehölzflächen und Staudenpflanzungen (Blühstauden und Gewürzpflanzen wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden aufgewertet und gleichzeitig der Entwicklung des Ortsbildes Rechnung getragen. Die Maßnahme ordnet sich in die Forderung der Brandenburgischen Bauordnung nach Bepflanzung der nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke ein.
3 m² Gehölz- und Staudenfläche gleichen 1 m² versiegelte Fläche aus.

Festsetzung:
Auf mindestens 20 % der Grundstücksfläche der neu zu bildenden Flurstücke sind Gehölz- und Staudenpflanzungen anzulegen.

Nr. 3 Pflanzen von Laubgehölzen (auch Obstgehölze) auf den Grundstücken
Mit den voranstehenden Maßnahmen werden 30 % des Eingriffes in das Schutzgut Boden bezogen auf die Gesamtbilanz bei einer Versiegelung von 30% der Fläche kompensiert.
Mit dem Pflanzen von Laubbäumen auf den Grundstücken soll der verbleibende Eingriff ausgeglichen werden.

Festsetzung
Über eine versiegelte Fläche des Baugrundstückes von 70 m² (einschließlich Grundstückszufahrt) hinausgehend sind je weitere angefangene 50 m² Versiegelung des Baugrundstücks ein großkroniger Laubbaum oder je 25 m² ein klein- mittelkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) zu pflanzen.

Bemessungsbeispiel

Annahme: In Anlehnung an die benachbarte Bebauung wird von einer Grundstücksbreite von ca. 22 m ausgegangen. Damit ergeben sich bei gleichmäßiger Aufteilung der Fläche Grundstücke mit einer Breite von ~ 22 m. Die Tiefe ist mit 35 m dargestellt.
Grundstücksfläche: 22 x 32 = 770 m²
überbaubare Grundstücksfläche bei GRZ 0,3: 237 m² + 10,5 m² Grundstückszufahrt = 247,5m² versiegelte Fläche

Maßnahme	Festsetzung	Kompensation m²	Differenz zur Versiegelung m²
1	22 m Hecke x 2= 44 m²	22	

2	20 % Gehölz- und Staudenpflanzung 154 m²	51,3	
Zwischensumme		73,3	
			-174,2
3	Überschreitung der Versiegelung von 247,5 m² um 174,2 m² Pflanzen von 4 großkronigen Laubbäumen oder von 7 Obstbäumen	175	
Gesamt		248,3	+0,8

Auf dem Baugrundstück verbleiben dann ca. 297 m² Freiflächen ohne Bindungen z.B. für Rasen, Spielflächen und weitere gärtnerische Nutzungen.
Weiterhin kann angenommen werden, dass die nutzbare Grundstücktiefe entsprechend der angrenzenden Wohngrundstücke verläuft. Dies hat auf die Bilanz keinen Einfluss, da sich außerhalb der Ergänzungsfläche liegende Grundstücksteile einer Bebauung entziehen, jedoch den Freiraum vergrößern und zu dörflich angemessenen Grundstücksgrößen beitragen.

Die Festsetzungen 1 und 2 stellen für das Grundstück feste Größen dar.
Es kann angenommen werden, dass die damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen die Versiegelung des Grundstücks zumindest erreichen.
Mit der variablen Festsetzung Nr. 3 werden die darüberhinausgehenden Versiegelungen bis zur Obergrenze ausgeglichen.

6 Verfahren

Die Aufstellung der Satzung erfordert eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB.
Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben oder es ist wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2004 (Beschluss Nr. 08/2004)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung vom 29.03.2006 (Beschluss Nr. GV-Nlw/20060329/Ö12)

Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs im Zeitraum von 15.05.2006 bis 16.06.2006

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 1. Entwurf mit Anschreiben vom 09.05.2006

Abwägungsbeschluss vom 19.09.2007 (Beschluss Nr. GV Nlw/20070919/Ö12)

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs im Zeitraum vom 10.07.2013 bis 12.08.2013 (Beschluss Nr. GV Nlw/20130523/Ö14)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 2. Entwurf mit Anschreiben vom 30.05.2013

Abwägungsbeschluss vom 25.09.2013 (Beschluss Nr. GV Nlw/20130925/Ö17)

Satzungsbeschluss vom 25.09.2013 (Beschluss Nr. GV Nlw/20130925/Ö17)

7 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

zen. Die Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2071), bleiben unberührt. Bei der Pflanzung von Gehölzen der Arten Pyrus pyraster (Wild-Birne) und Malus sylvestris (Wild-Apfel) ist grundsätzlich Vermehrungsgut zu verwenden, das von virusfreien Erntebeständen gewonnen wurde. Kann die Virusfreiheit nicht gewährleistet werden, dürfen Gehölze dieser Arten ebenfalls nicht in den in Anlage 3 gekennzeichneten Obstanbaugebieten gepflanzt werden.

Bei der Pflanzung von Gehölzarten der Anlage 1, die zugleich dem Gesetz über forstliches Vermehrungsgut (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) unterliegen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung (ForstsaatHGebV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238), auch bei Pflanzungen in der freien Landschaft anzuwenden.

3 Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Pflanzungen für die gartenbauliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktion (zum Beispiel Streuobstwiesen, Baumschulenmutterquartiere, Samenspenderanlagen), für Alleen, für die Energieholzgewinnung sowie die Pflanzung masttragender Gehölze (insbesondere Rosskastanie) aus Mitteln der Jagdabgabe bleiben von dem Erlass unberührt. Herkünfte der in der Anlage 1 nicht aufgeführten einheimischen Gehölzarten werden über gesonderte Maßnahmen der Generhaltung und des Naturschutzes erhalten.

Steht von einer zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzart kein Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften zur Verfügung, kann bis zum 31. Dezember 2012 und bei der Pflanzung von Heistern bis zum 31. Dezember 2016 auch Pflanzgut verwendet werden, dessen Ausgangsmaterial aus den angrenzenden deutschen Tieflandsherkunftsgebieten stammt und mit einem entsprechenden nachprüfbaren Herkunftsnachweis versehen ist. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, ist auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung auszuweichen. Steht auch solches Pflanzenmaterial nicht zur Verfügung, kann bis zum 31. Dezember 2012 (bei Heistern bis zum 31. Dezember 2016) auch herkömmliches Pflanzgut ohne Herkunftsnachweis der zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzart verwendet werden. Nach den genannten Fristen ist ausschließlich Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften zu verwenden. Steht dieses nicht zur Verfügung, muss die Pflanzmaßnahme verschoben werden, bis entsprechendes Pflanzgut zur Verfügung steht.

4 Nachweisverfahren

In den jeweiligen Ausschreibungen ist das geforderte Herkunftsgebiet anzugeben und ein entsprechender Beleg einzufordern. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, dass eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb bestätigt.

5 Außerkrafttreten

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 26. August 2004 (ABl. S. 825), geändert durch Erlass vom 8. April 2006 (ABl. S. 402), wird durch diesen Erlass ersetzt.

Anlage 1

Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten

Für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Herkunftsgebietseinteilung gemäß Anlage 2. Für Gehölzarten, die dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, gelten die nach diesem Gesetz gültigen Herkunftsgebiete.

Botanischer Name	Deutscher Name	FoVG
Acer campestre	Feld-Ahorn	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	x
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	x
Betula pendula	Sand-Birke	x
Betula pubescens	Moor-Birke	x
Carpinus betulus	Hainbuche	x
Cornus sanguinea s.l.	Blutroter Hartriegel	
Corylus avellana	Haselnuss	
Crataegus monogyna[2]	Eingriffliger Weißdorn	

Botanischer Name	Deutscher Name	FoVG
Crataegus laevigata[2]	Zweigriffliger Weißdorn	
Crataegus x macrocarpa[2]	Großfrucht-Weißdorn	
Crataegus x media[2]	Bastard-Weißdorn	
Crataegus x subsphaericea[2]	Verschiedenzähniger Weißdorn	
Cytisus scoparius	Besen-Ginster	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Fagus sylvatica	Rot-Buche	x
Frangula alnus	Faulbaum	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	x
Malus sylvestris agg.[1]	Wild-Apfel	
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	x
Populus nigra	Schwarz-Pappel	x
Populus tremula	Zitter-Pappel	x
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus spinosa[1, 2]	Schlehe	
Pyrus pyraster agg.[1]	Wild-Birne	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	x
Quercus robur	Stiel-Eiche	x
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	
Rosa canina agg.	Hunds-Rose	
Rosa corymbifera agg.	Hecken-Rose	
Rosa rubiginosa agg.	Wein-Rose	
Rosa elliptica agg.	Keilblättrige Rose	
Rosa tomentosa agg.	Filz-Rose	
Salix alba	Silber-Weide	
Salix aurita	Ohr-Weide	
Salix caprea	Sal-Weide	
Salix cinerea	Grau-Weide	
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	
Salix purpurea	Purpur-Weide	
Salix triandra agg.	Mandel-Weide	
Salix viminalis	Korb-Weide	
Salix x rubens (S. alba x fragilis)	Hohe Weide	
Sambucus nigra[1, 2]	Schwarzer Holunder	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
Sorbus torminalis	Elsbeere	
Tilia cordata	Winter-Linde	x
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	x
Ulmus glabra	Berg-Ulme	
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	
Ulmus minor	Feld-Ulme	
Ulmus x hollandica	Bastard-Ulme	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	

[1] Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen

[2] Verwendung außerhalb der in Anlage 3 gekennzeichneten Gebiete